

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 7

erschient am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Juli 1932

Scheinstillegung und Teilstillegung

Im Betriebsleben der Belegschaftsangehörigen spielen wegen der katastrophalen Wirtschaftskrise die Betriebsstillegungen eine sehr große Rolle. Es ist die Frage zu entscheiden, ob bei Betriebsstillegungen der Entlassungsschutz der Belegschaftsangehörigen und der besondere Entlassungsschutz der Betriebsvertretungsmitglieder ebenfalls noch gewährleistet ist oder wegfällt. § 85 Absatz 2 Nummer 2 des Betriebsrätegesetzes bestimmt, daß für Belegschaftsangehörige das Recht des Einspruchs gegen eine Kündigung nicht besteht bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stillegung des Betriebes erforderlich werden. § 96 Absatz 2 Nummer 2 des Betriebsrätegesetzes bestimmt sodann für die Betriebsvertretungsmitglieder selbst, daß die Zustimmung der Betriebsvertretung bzw. die Ersatz Zustimmung der Arbeitsgerichtsbehörden nicht erforderlich ist bei Entlassungen wegen Betriebsstillegung.

Zwei Streitfragen sind es nun, die in der Hauptsache eine Rolle spielen. Nämlich a) ob es sich um eine echte oder eine Scheinstillegung handelt und weiter b) was man unter teilweiser Stillegung zu verstehen hat. Die rechtlichen Konsequenzen hieraus sind zu a: wenn es sich um eine Scheinstillegung handelt, dann besteht der Entlassungsschutz der Belegschaftsangehörigen und der Betriebsräte unverändert und zu b: wenn es sich nicht um eine teilweise Stillegung, sondern nur um eine Betriebseinschränkung handelt, dann besteht der Entlassungsschutz der Belegschaftsangehörigen und der Betriebsräte ebenfalls unverändert. Da es sehr schwer ist, die beiden Begriffe Scheinstillegung bzw. Teilstillegung theoretisch grundsätzlich abzugrenzen, ist es zweckmäßiger, dieselben praktisch tatsächlich dadurch zu erläutern, daß nachstehend Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts kurz besprochen werden, die zu den beiden Rechtsfragen bisher ergangen sind.

A. Echte oder Scheinstillegung

Es gilt hier vorweg folgender Grundsatz: Die Betriebsstillegung im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist ihrer Natur nach eine endgültige Auflösung der zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bestehenden Betriebs- und Produktionsgemeinschaft. Sie findet ihren Grund und zugleich ihren sichtbaren Ausdruck darin, daß der Arbeitgeber die Warenerzeugung in der ernstlichen Absicht einstellt, auf die Weiterverfolgung des bisherigen gemeinsamen Betriebszweckes dauernd oder für einen seiner Dauer nach unbestimmten wirtschaftlich nicht unbedeu-

tenden Zeitraum zu verzichten. Betriebsstillegung deutet sich also nicht notwendig mit einer Dauerauflösung des Betriebes. Mit ihr sind vielmehr der Wille, den Betrieb nach Wegfall der Stillegungsgründe wieder zu eröffnen und die Hoffnung auf baldigen Eintritt der Wiedereröffnungsmöglichkeit sehr wohl vereinbar. Entscheidend ist nicht diese Hoffnung, vorausgesetzt, daß ihre Verwirklichung nicht lediglich in der Hand des Unternehmers liegt, sondern zum mindesten auch durch Umstände bedingt ist, die außerhalb seines Willens und Machtbereichs liegen. Ausschlaggebend für die Annahme und Nichtannahme einer Stillegung ist allein, ob der Unternehmer von vornherein nur eine auf ganz kurze Frist beschränkte Betriebspause oder eine Betriebseinstellung von unbestimmter, unter Umständen auch sehr erheblicher Dauer ins Auge gefaßt hat. (Reichsarbeits-

gericht, Aktenzeichen RMG. 109/28 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, Seite 283.)

Der Wille, eine Betriebsabteilung nach Wegfall der Stillegungsgründe wieder arbeiten zu lassen, steht der Annahme des Vorliegens einer echten Stillegung nicht entgegen. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RMG. 151/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1930, Seite 386.)

Hat ein Arbeitgeber die Arbeit nie ganz eingestellt und nach verhältnismäßig kürzerer Zeit wieder Arbeiter eingestellt, ohne daß besondere Umstände gegenüber der Zeit der angebliehen Stillegung vorgelegen haben, dann handelt es sich nur um eine Betriebseinschränkung oder um eine Betriebsunterbrechung, aber nicht um eine Betriebsstillegung, so daß Betriebsvertretungsmitglieder ohne Zustimmung der Betriebsvertretung oder Ersatz Zustimmung der Arbeitsgerichtsbehörden nicht

Nichtinnen

über den Erwerb
bezgl. Wiedererwerb
der Mitgliedschaft im
Deutschen Tabakarbeiter-Verband
durch arbeitslose
Tabakarbeiter und
-arbeiterinnen

Ausführungen und ins Statut Neben!

rend der gesamten Mitgliedschaft geleisteten Vorkosten zu tragen.

9. Die alten Mitgliedsbücher bzw. -skarten von solchen Mitgliedern, die während der Arbeitslosigkeit ihre Mitgliedschaft wieder erwerben wollen, sind von den Bevollmächtigten dem Verbandsvorstand nebst Angaben über den Eintritt der Arbeitslosigkeit einzuwenden. Der Vorstand macht dann die erforderlichen Eintragungen und stellt den Zahl- bzw. Verwaltungskstellen die Mitgliedsbücher wieder zu.

III. Eintrittsmarken

10. In Arbeit stehende Tabakarbeiter und -arbeiterinnen, die die Mitgliedschaft im Deutschen Tabakarbeiter-Verband erwerben wollen, müssen nach wie vor das im Statut vorgelegene Eintrittsgeld entrichten. Um eine Kontrolle über die gegen Eintrittsgeld verausgabten Mitgliedskarten zu haben, erhalten die Zahlstellen Marken mit dem Aufdruck: „Eintrittsgeld 50.-“ vom Verbandsvorstand zugestellt. Diese Marken sind vom 1. Juli 1932 an zu verwenden und auf die Vorderseite der Mitgliedskarte zu kleben und sofort mittels Zahlstellenstempel zu entwerfen.

mitlassen werden können. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 489/29, 117/80 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1930, Seite 286; ähnlich auch Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 257 bis 260/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 90.)

Für die Annahme einer Betriebsstilllegung während einer wirtschaftlich nicht unerheblichen Zeitspanne ist ausschlaggebend, ob dem Arbeitgeber die Fortzahlung der Löhne und Gehälter für diese Zeit hätte zugemutet werden können. Die Löhne für mehrere hundert Arbeiter auf etwa einen Monat weiter zu bezahlen, ohne dafür entsprechende Mittel aus der Produktion in Rechnung stellen zu können, bedeutet aber für den Arbeitgeber eine unbillige Härte. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 151/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 27.)

Wenn bei einer Stilllegung die Schwerebeschädigten und Lehrlinge noch weiter beschäftigt werden, so wird dadurch die Annahme einer Stilllegung nicht ausgeschlossen. Es muß dem Arbeitgeber gestattet sein, Arbeiter, die er nun einmal aus Rechtsgründen behalten muß, in solchen Fällen mit Arbeiten auf Vorrat im geringen Umfange zu beschäftigen, soweit dadurch nicht eine Umgehung des Gesetzes beabsichtigt ist. Dies festzustellen ist Sache des Tatrichters. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 413/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 182.)

Wenn sich an die Erledigung geringer Restarbeiten und die darin liegende Abwicklung des als Produktionsgemeinschaft aufgelösten Betriebes nach kurzer Pause oder vielleicht sogar unmittelbar die Ausführung neu ein-

gegangenener aber nicht vorausgesehener, wenn auch erhoffter Arbeitsaufträge in solchem Umfange angeschlossen, daß die Wiederaufnahme oder Fortführung des Betriebes mit neu eingestellten Arbeitern möglich wurde, so ist dadurch die Tatsache der vorangegangenen echten Stilllegung des Betriebes, die die Entlassungen erforderlich machte, nicht aus der Welt geschafft. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 278/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 91.)

Wenn ein Arbeitgeber eine Reihe von kleineren Aufträgen auszuführen hat und eine nicht unbedeutende Hilfeleistung für einen befreundeten Betrieb übernommen hat, so liegt keine Betriebsstilllegung vor, durch die die Entlassung eines Betriebsvertretungsmitteldes ohne Zustimmung der Betriebsvertretung bzw. Ersatzzustimmung der Arbeitsgerichtsbehörden gerechtfertigt wäre. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 172/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 26.)

Wenn nach ordnungsmäßig zur Durchführung gekommener Betriebsstilllegung der Betrieb wiederholt für kürzere Zeit mit der Maßgabe eröffnet wird, daß die eingestellten Arbeiter nur bestimmte Aufträge zu erledigen haben, dann sind die Arbeitsverhältnisse mit dieser Bedingung abgeschlossen und mit Eintritt derselben, also der Beendigung der Arbeit durch Fertigstellung der Aufträge, beendet. Erneute Stilllegungsanzeige habe in derartigen Fällen nicht zu erfolgen. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 375/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 98.)

(Fortsetzung folgt)

Zu den Richtlinien

Mehrfachen Wünschen Rechnung tragend, bringen wir die Richtlinien über den Erwerb bzw. Wiedererwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Tabakarbeiter-Verband auch in der „Vertrauensperson“ zum Abdruck, obgleich sie schon in „Tabak-Arbeiter“ Nr. 26 vom 25. Juni veröffentlicht und begründet worden sind. Jetzt kommt es darauf an, daß alle Mitglieder von der Möglichkeit, die Richtlinien auszuscheiden und ins Statut zu legen, Gebrauch machen, damit sie sie im Bedarfsfalle zur Hand haben.

Um Irrtümern bei der Anrechnung früher geleisteter Beiträge vorzubeugen, läßt der Verbandsvorstand in die Mitgliedsbücher der auf Grund der Richtlinien wieder aufgenommenen Kolleginnen und Kollegen rote Zettel folgenden Inhalts kleben:

Inhaber dieses Buches ist am 193 .. dem Verbands wieder beigetreten, nachdem die Mitgliedschaft während der letzten Arbeitslosigkeit verloren gegangen war.

Hat das Mitglied seit dem 193 ... erneut 156 Vollbeiträge entrichtet, so ist das Mitgliedsbuch zwecks Anrechnung der früher erworbenen Rechte dem Verbandsvorstande einzufenden.

Bis zur Leistung von 155 Vollbeiträgen hat das Mitglied die gleichen Rechte wie neu eingetretene Mitglieder.

Siehe Richtlinien im „Tabak-Arbeiter“ 1932 Nr. 26.

Bremen, den 193 ..

Der Text dieseszettels besagt, daß die Anrechnung früher geleisteter Beiträge nicht von den Zahlstellenverwaltungen, sondern nur vom Verbandsvorstand vorgenommen werden darf.

In mehreren Zahlstellen sind Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob Kolleginnen und Kollegen, welche ihre Mitgliedschaft während der Zeit des Bezuges von Sonderunterstützung aufgegeben haben, beim Wiedereintritt in den Deutschen Tabakarbeiter-Verband die in den Richtlinien genannten Vergünstigungen für sich in Anspruch nehmen können. Nunmehr hat der Verbandsvorstand zur aufgeworfenen Frage Stellung genommen und entschieden, daß frühere Mitglieder, die Sonderunterstützung bezogen haben, nicht anders zu behandeln sind als solche, die zur gleichen Zeit in Arbeit gestanden haben. Bei ihnen leben auch dann die in der früheren Mitgliedschaft erworbenen Rechte nicht wieder auf, wenn sie erneut 156 oder mehr Vollbeiträge geleistet haben.

Maßgebend für diesen Beschluß war die Tatsache, daß das Einkommen derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die Anspruch auf Sonderunterstützung hatten, nicht immer niedriger war als der Verdienst derjenigen, die in Arbeit standen. Unter diesen Umständen wäre es ungerecht gewesen, beide Gruppen verschiedenartig zu behandeln und diejenigen, die sich beim Bezug von Sonderunterstützung von der Beitragsleistung gedrückt haben, noch besonders zu belohnen.

1. Die Mitgliedschaft im Deutschen Tabakarbeiter-Verband können erwerben alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die bis zum Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie beschäftigt waren und nicht auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Statuts ausgeschlossen worden sind.
 2. Mitgliedslofe, die die Mitgliedschaft im Deutschen Tabakarbeiter-Verband erwerben, sind von der Leistung des Eintrittsgeldes befreit.
 3. Mitgliedslofe Mitglieder leisten einen Beitrag von 5 oder 10 § pro Woche, sofern ein solcher von der zuständigen Zahl- bzw. Verwaltungsstelle beschlossen ist. (Siehe § 3 Absatz 9 des Verbandsstatuts.)
 4. Ansprüche auf Unterfügungen irgendwelcher Art werden durch die Leistung des Mitgliedslofenbeitrages nicht erworben.
 5. Den arbeitslosen Mitgliedern wird vom Deutschen Tabakarbeiter-Verband Stiefelhilfe in allen Streitfällen, die sich aus der Sozialversicherung ergeben, gemäßigt und der „Tabak-Arbeiter“ regelmäßig unentgeltlich geliefert.
 6. Arbeitslose Tabakarbeiter und Arbeiterinnen, die bis zum Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit Mitglieder des Verbandes waren und ihre futuristische Beitragspflicht bis dahin erfüllten, können während ihrer Arbeitslosigkeit die alte Mitgliedschaft wieder erwerben.
 7. Durch den Erwerb der alten Mitgliedschaft entfällt jedoch zunächst kein Anspruch auf die sozialen Unterfügungsleistungen des Verbandes.
 8. Soziale Unterfügungen irgendwelcher Art können erst nach Leistung von 52 Saupflichtbeiträgen gemäßigt werden. Sind nach dem Erwerb der alten Mitgliedschaft aufs neue 52 bzw. 104 Saupflichtbeiträge geleistet, so erhalten solche Mitglieder die Unterfügungsstufe, die für eine 52 bzw. 104wöchige Beitragsleistung im Statut vorgeesehen sind.
- Nachdem ein solches Mitglied aufs neue 156 oder mehr Vollbeiträge geleistet hat, leben die in der alten Mitgliedschaft erworbenen Rechte im vollen Umfange wieder auf. Die Unterfügungen werden dann berechneten nach dem

„Mutterchutz“

Es gibt eine ganze Reihe sozialpolitischer Gesetze und Bestimmungen, die zwar auf dem Papier stehen, die jedoch in der Praxis selten oder gar keine Anwendung finden. Es liegt dies meist daran, daß diese Vorschriften in der breiteren Öffentlichkeit wenig bekannt oder bereits wieder in Vergessenheit geraten sind. Gerade in den Kreisen der weiblichen Versicherten findet man hier eine große Unkenntnis.

Zu den Bestimmungen, die wenig Beachtung finden, gehören die über den Schwangeren- und Mutterchutz. So ist das „Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft“ leider sehr wenig bekannt. Es findet deshalb auch verhältnismäßig wenig Anwendung. Nach diesem Gesetz können Schwangere 6 Wochen vor ihrer Niederkunft ihre Arbeit niederlegen, wenn sie ihre bevorstehende Niederkunft durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen. Weiter dürfen Wöchnerinnen binnen 6 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Diese Zeit kann sich um weitere 6 Wochen verlängern, wenn durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Wöchnerin infolge Krankheit, Folgen der Niederkunft usw. nicht in der Lage ist, ihre Arbeit auszuführen. Die Rechtslage ist demnach so, daß die Schwangeren 6 Wochen vor ihrer Niederkunft die Arbeit verweigern können, 6 Wochen nach der Niederkunft dürfen sie grundsätzlich nicht beschäftigt werden, diese Frist kann sich gegebenenfalls um weitere 6 Wochen verlängern.

Wichtig ist, daß sich das Gesetz auf alle Arbeitnehmerinnen bezieht, die der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegen. Ausgenommen sind jedoch Beschäftigte in Land- und Forstwirtschaften und solche in Hauswirtschaften. So schön und gut diese Schutzbestimmungen nun auch sein mögen, es taucht dabei sofort die Frage auf, von was soll die Schwangere oder Wöchnerin während der Zeit der Arbeitsaussetzung leben? Das erwähnte Gesetz selbst schreibt hierzu: „Der Arbeitgeber ist zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der Arbeit nicht geleistet wird, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.“ Diese Bestimmung ist für die Versicherten nicht gerade günstig. Es werden wohl in den allerersten Fällen besondere Vereinbarungen über die Lohnzahlung getroffen sein, so daß die Aussetzende keinen Rechtsanspruch auf Lohn für diese Zeit hat. Hierdurch wird das ganze Gesetz zum größten Teil illusorisch.

Das Reichsarbeitsgericht hat sich in einem Streitfall mit der Frage der Lohnzahlung zu beschäftigen gehabt, und unter dem 19. März 1932 ein Urteil gefällt, welches nicht gerade günstig für die Schwangeren ist. Das Urteil bestätigt nochmals den Wortlaut des Gesetzes, nach welchem der Arbeitgeber nur dann zur Fortzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wenn besondere Abmachungen hierüber vorliegen. Auf die sonstigen Bestimmungen einschlägiger Gesetze (etwa § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches) kann sich die Arbeitnehmerin mit ihrer Behalts- oder Lohnforderung nur dann

stützen, wenn sie durch einen unverschuldeten Grund an der Ausübung ihrer Arbeit verhindert ist. Nach der Meinung des Gerichts kommt dies bei verheirateten Frauen nur dann in Betracht, wenn sie vor oder nach der Niederkunft wirklich arbeitsunfähig sind und dies auch nachgewiesen wird. Bei ledigen Arbeitnehmerinnen kommt der § 618 nicht in Betracht, da nach der bisherigen Rechtsprechung eine Schwangerschaft bei Ledigen nicht „unverschuldet“ ist.

Eine Entschädigung während der Zeit kann die Arbeitnehmerin nur von ihrer Krankenkasse im Sinne der Wochenhilfe erhalten. Hier wird für 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft ein Wochengeld gezahlt. Dieses Wochengeld ist so hoch wie das Krankengeld, es erhöht sich jedoch für die Zeit vor der Entbindung, solange die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt. Hat die Versicherte aus irgendwelchen Gründen keinen Anspruch an die Wochenhilfe, so muß versucht werden, durch die Familienhilfe (Versicherung des Ehemannes oder Vaters der Schwangeren), Leistungen von der Krankenkasse zu erhalten. Diese Leistungen sind jedoch bedeutend niedriger als die der eigentlichen Wochenhilfe. Hat die Schwangere auch keinen Anspruch auf Familienwochenhilfe, so bleibt als einziger Ausweg die Inanspruchnahme der Wochenfürsorge durch die Fürsorgeämter (Wohlfahrtsämter). Kl-s.

Arbeitslosenversicherung der Heimarbeiter

Die Arbeitslosenversicherung der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter war bisher durch eine Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt geregelt. Diese Verordnung wurde durch die Notverordnungen vom 5. Juni 1931 bzw. 6. Oktober 1931 in ihrer Geltungsdauer jedoch bis zum 30. Juni d. J. befristet. Nunmehr hat der Verwaltungsrat den Beschluß gefaßt, die geltende Regelung noch bis zum 30. September d. J. zu verlängern. In der Zwischenzeit soll über etwaige Änderungen des jetzigen Rechtszustandes weiterverhandelt werden.

Es fehlten noch

Am 28. Juli fehlten noch von nachstehenden Zahlstellen die Abrechnungen vom 2. Vierteljahr 1932.

Gau Hamburg: Braunschweig, Ebernförde, Everode, Goldenstedt, Goslar, Münchhof, Neumünster, Parsch, Plön, Rendsburg.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Ermschwerd, Friedrichslohra, Uslar, Wihenhäusen, Keffershausen, Neustadt.

Gau Herzog: Barntrup, Essen, Hameln, Hohenhausen, Salzuflen, Spradow, Werther. **Gau Frankfurt:** Briedel, Burgsinn, Koblenz, Fr.-Crumbach, Hanau, Oberhausen, Rhendt, Roxheim, Wiesbaden, Zell.

Gau Heidelberg: Altlußheim, Eichtersheim, Hördt, Kirchart, Lampertshausen, Mühlhausen, Neulußheim, Reilingen, Rötzen, Rülzheim, Zweibrücken.

Gau Offenburg: Gailingen.

Gau Dresden: Wintersdorf, Wurzbach.

Gau Berlin: Calau, Stargard, Trebbin.

Die neuen Sätze der Kurzarbeiterunterstützung

Die Notverordnung vom 14. Juni d. J. hat den Präsidenten der Reichsanstalt ermächtigt, die Sätze der Kurzarbeiterunterstützung an die neuen Sätze der Arbeitslosenunterstützung, die bereits im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 27 vom 2. Juli veröffentlicht worden sind, anzupassen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Präsident der Reichsanstalt folgende neue Unterstützungssätze für Kurzarbeiter mit Wirkung vom 4. Juli 1932 in Kraft gesetzt:

Kurzarb. ohne Lohnklasse	Kurzarbeiter mit			
	1	2	3	4 oder mehr
aufschlagsberechtig.	aufschlagsberechtig.	aufschlagsberechtig.	aufschlagsberechtig.	aufschlagsberechtig.
Angehörig.	Angehörig.	Angehörig.	Angehörig.	Angehörig.
1	2	3	4	5
2	3	4	5	6

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung beim Ausfall von 3 Arbeitstagen:

I	0,90	1,10	1,30	1,50	1,70
II	1,—	1,20	1,50	1,60	1,80
III	1,20	1,60	1,90	2,20	2,50
IV	1,50	2,30	3,—	3,70	4,50
V					
VII	2,—	2,80	3,50	4,30	5,—
VIII					
IX	2,50	3,80	4,10	5,—	6,—
X					
XI					

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung beim Ausfall von 4 Arbeitstagen:

I	2,—	2,30	2,60	3,—	3,40
II	2,40	2,80	3,20	3,60	4,—
III	2,70	3,40	4,—	4,80	5,40
IV	3,50	4,60	6,—	7,40	9,—
V					
VII	4,—	5,60	7,—	8,60	12,—
VIII					
IX	5,—	6,60	8,20	10,—	15,—
X					
XI					

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung beim Ausfall von 5 Arbeitstagen:

I	3,—	3,40	4,—	4,50	5,10
II	3,60	4,20	4,80	5,40	6,—
III	4,10	5,—	6,—	7,—	8,—
IV	5,—	7,—	9,—	11,—	13,50
V					
VII	6,—	8,50	11,50	13,—	17,—
VIII					
IX	7,50	10,—	12,50	15,—	21,—
X					
XI					

Erläuternd bemerkt der Präsident, daß lediglich die Höhe der Unterstützungssätze geändert, im übrigen aber das materielle Recht der Kurzarbeiterunterstützung, wie es sich aus der Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt vom 27. August 1931 und den zugehörigen Erläuterungen ergibt, unberührt geblieben ist. Insbesondere ist deshalb beim Kurzarbeiter eine Prüfung der Hilfsbedürftigkeit nicht erforderlich.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuererinnahmen			Zigaretten- tabak	Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark				Doppel- zentner	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Ins- gesamt	Bande- rolenst.	Materi- alsteuer	Doppel- zentner		Doppel- zentner	Wert in 100 M.	Doppel- zentner	Wert in 1000 M.	
Juni 1931	24,42	12,58	59,84	3,16	67 134	59 809	7 319	16 059	62 720	15 303	411	65	112,8	137,8
Juli "	24,56	18,—	52,54	4,90	62 947	58 395	9 513	38 274	74 578	17 600	14	2	111,7	137,4
August "	32,36	32,32	34,71	0,61	69 523	60 177	9 345	36 437	68 640	16 548	508	105	110,2	134,9
September "	34,47	39,82	25,02	0,69	80 648	78 198	7 451	27 044	60 533	15 386	149	25	108,6	134,0
Oktober "	35,30	33,97	30,17	0,56	74 579	57 385	17 176	29 612	59 190	14 872	166	30	107,1	133,1
November "	35,82	31,74	31,68	0,76	70 432	55 320	15 111	24 758	64 522	11 460	91	10	106,8	131,9
Dezember "	51,10	29,47	19,12	0,31	71 531	60 332	11 204	21 383	51 504	8 357	150	16	103,7	130,4
Januar 1932	44,05	29,20	26,14	0,61	66 249	53 637	12 580	30 731	51 324	8 336	172	27	100,0	124,5
Februar "	44,02	35,19	20,15	0,64	61 635	50 821	10 810	26 352	76 058	12 046	181	18	99,8	122,3
März "	45,37	32,87	20,78	0,98	63 810	54 326	9 484	24 370	41 423	7 079	122	16	99,8	122,4
April "	44,20	21,37	32,28	2,15	59 549	46 265	13 255	33 792	56 301	10 546	347	52	98,4	121,7
Mai "	43,62	23,78	32,23	0,42	63 959	52 288	11 667	33 655	58 966	10 474	15	2	97,2	121,1
Juni "	42,76	27,07	28,60	1,57									96,2	121,4

Steuerwert der im Mai 1932 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und die daraus berechnete Menge der Erzeugnisse

	Zigarren			
	Kleinverkaufs- preis d. Stück	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stk.	v. S.
bis zu 3 <i>Sept</i>	65 229	9 453	2,1	
zu 4 "	47 545	5 168	1,2	
" 5 "	356 614	31 010	6,9	
" 6 "	494 376	35 824	8,0	
" 7 "	180 104	11 187	2,5	
" 8 "	467 502	25 408	5,7	
" 9 "	22 581	1 091	0,2	
" 10 "	4 068 319	176 883	39,5	
" 11 "	12 799	506	0,1	
" 12 "	418 456	15 161	3,4	
" 13 "	33 407	1 117	0,2	
" 14 "	12 666	393	0,1	
" 15 "	8 013 360	87 344	19,5	
" 16 "	25 107	682	0,2	
" 17 "	16 959	434	0,1	
" 18 "	29 387	710	0,2	
" 19 "	1 819	42	0,0	
" 20 "	1 511 041	32 849	7,3	
" 22 "	56 293	1 113	0,2	
" 25 "	335 669	5 838	1,3	
" 30 "	302 027	4 377	1,0	
" 35 "	9 547	119	0,0	
" 40 "	77 676	844	0,2	
" 45 "	1 392	13	0,0	
" 50 "	32 986	287	0,1	
von üb. 50 "	19 847	99	0,0	
	11 612 708	447 952	100,0	

Zigaretten

bis zu 2 1/2 <i>Sept</i>	1 436 115	191 482	6,5	
zu 3 1/3 "	15 942 459	1 595 842	54,4	
" 4 "	3 729 145	300 738	10,2	
" 5 "	10 569 308	621 724	21,2	
" 6 "	4 529 471	215 689	7,4	
" 8 "	155 351	5 110	0,2	
" 10 "	94 034	2 351	0,1	
" 12 "	2 530	49	0,0	
" 15 "	528	8	0,0	
von üb. 15 "	2 033	13	0,0	
	36 460 974	2 933 006	100,0	

Rautabak

bis zu 6 <i>Sept</i>	600	200	1,4	
zu 10 "	277	55	0,4	
" 12 "	475	79	0,5	
" 15 "	30 622	4 083	28,0	
" 20 "	93 841	9 384	64,5	
" 25 "	9 263	741	5,1	
" 30 "	103	7	0,0	
von üb. 30 "	154	8	0,1	
	135 335	14 557	100,0	

Feingehackter Rauchtobak

	Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
bis zu 16 <i>RM</i>		30 850	3 856	39,4
zu 18 "		102	11	0,1
" 20 "		18 195	1 820	18,6
" 22 "		37 494	3 409	34,8
" 25 "		2 553	204	2,1
" 30 "		6 269	418	4,3
" 35 "		53	3	0,0
" 40 "		900	45	0,4
" 45 "		—	—	—
" 50 "		284	11	0,1
von üb. 50 "		1 493	19	0,2
		98 193	9 796	100,0

Steuerbeg. Feinschnitt u. Schw. Krauser

bis zu 10 <i>RM</i>	4 177 310	1 099 292	85,4
zu 12 "	767 659	168 346	13,1
" 14 "	42 921	8 068	0,6
" 16 "	58 982	9 701	0,8
" 18 "	451	66	0,0
" 20 "	5 178	681	0,1
" 22 "	—	—	—
" 25 "	2 747	289	0,0
von üb. 25 "	114	10	0,0
	5 055 362	1 286 453	100,0

Pfeifentabak

bis zu 3 <i>RM</i>	195 833	204 503	13,8
zu 4 "	386 506	305 605	20,6
" 5 "	611 592	391 624	26,4
" 6 "	534 042	292 791	19,7
" 7 "	109 043	48 844	3,3
" 8 "	291 636	117 072	7,9
" 9 "	48 183	16 756	1,1
" 10 "	192 294	62 122	4,2
" 11 "	25 615	7 277	0,5
" 12 "	75 067	19 604	1,3
" 13 "	11 012	2 647	0,2
" 14 "	21 502	4 800	0,3
" 15 "	12 642	2 634	0,2
" 16 "	10 519	2 054	0,1
" 18 "	11 661	2 024	0,1
" 20 "	16 953	2 649	0,2
von üb. 20 "	20 557	2 265	0,1
	2 574 657	1 485 271	100,0

Schnupftabak

bis zu 3 <i>RM</i>	1 793	5 977	3,9
über 3—4 "	20 520	51 300	33,9
" 4—5 "	5 823	11 646	7,7
" 5—6 "	6 929	11 548	7,6
" 6—7 "	33 765	48 236	31,9
" 7—8 "	10 088	12 610	8,3
" 8—9 "	1 777	1 974	1,3
" 9—10 "	6 447	6 447	4,3
über 10 "	2 107	1 633	1,1
	69 249	151 371	100,0

Zigarettenhüllen

	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück
	404 315	161 726
Steuerwert zusammen:	56 430 793 RM	

Achtung, Statistiker!

Für Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für Juli bei. Den übrigen Zahlstellenverwaltungen sind Fragebogen für Juli, August und September als Drucksache zugestellt worden. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand bis zum 7. August zugesandt werden. Als Zähltag ist der 30. Juli zu nehmen. Zahlstellen, die verkehrtlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden bekanntgegeben. Folgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für Juni entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Braunschweig, Gandersheim, Goslar, Herzberg, Münchhof, Osterode, Seelen, Sulingen, Winsen, Edernförde, Rellinghausen, Neumünster, Rellingen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Uslar, Hefmershausen, Eisleben, Refferhausen, Kirchohmsfeld, Kaltenjundheim, Arnstadt, Friedrichslohra.

Gau Hersfeld: Bad Essen, Hameln, Bielefeld.
Gau Frankfurt: Köln, Briedel, Koblenz, Elten, Geldern, Oberhausen, Dillenburg, Dörfenbach, Wiesbaden, Bad Orb, Burgsinn, Rogheim.

Gau Heidelberg: Bruch, Mühlhausen, Neulufheim, Mühlbach, Keilingen, Rischen, Schönaich, Schwäb.-Hall, Untergruppenbach, Hördt, Rülzheim, Zweibrücken, Neuhütten.

Gau Offenbach: Gailingen.
Gau Dresden: Croßen, Lehesten, Nalchhausen, Wernigerode, Wurzbach, Wintersdorf, Zeitz, Brethig, Lunzenau, Mügeln, Oberrotendorf, Lannenberg, Göpzig.

Gau Berlin: Ludenwalde, Neuruppin, Pape-
wall, Wusterhausen.